

## Satzung der Gemeinde Ostbevern über die äußere Gestaltung und besondere Anforderungen von Werbeanlagen und Warenautomaten (Gestaltungssatzung)

vom 04.12.84

Aufgrund der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.84 (GV NW S. 475) und der §§ 91 i. V. m. § 83 Abs. 2 Satz 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.84 (GV NW S. 419), geändert durch Satzung vom 28.05.91 (Abl. Kr. Warendorf S. 811 vom 07.06.91), hat der Rat der Gemeinde Ostbevern in seiner Sitzung am 28.11.84 folgende Satzung beschlossen (geändert am 28.05.91):

### Präambel

Zum Schutze der baulichen Anlagen, Straßen und Plätze im Geltungsbereich dieser Satzung werden an die äußere Gestaltung von Werbeanlagen neben den allgemeinen gesetzlichen Anforderungen besondere Anforderungen nach Maßgabe dieser Satzung gestellt.

Durch diese Satzung soll erreicht werden, dass die Orts typischen Gegebenheiten in ausreichendem Maße berücksichtigt werden. In den Bereichen der rechtskräftigen Bebauungspläne soll diese Satzung als Ergänzung und Abrundung der hier getroffenen Festsetzungen dienen, soweit andere örtliche Vorschriften dem nicht entgegenstehen. Den gestalterischen Regelungen liegt eine sachgerechte Abwägung der öffentlichen mit den privaten Belangen zugrunde. In dem Abwägungsvorgang werden die landesrechtlichen Regelungen unter Beachtung des Übermaßgebotes soweit eingeschränkt, dass Inhalt und Schranken des Eigentums durch die Gestaltungsvorschriften nicht über das zulässige Maß hinaus angetastet werden. Der Abwägungsvorgang trägt zur Lösung des Konfliktes bei, der durch die Kollision zwischen dem Nutzungsinteresse des Eigentümers und der Allgemeinheit an der Erhaltung des prägenden Charakters entsteht.

## § 1

### Örtlicher Geltungsbereich

Der örtliche Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf den Ortsteil I "Ostbevern" (Anlage 1) und den Ortsteil II "Brock" (Anlage 2) der Gemeinde Ostbevern. Die als Anlagen 1 und 2 beigefügten Pläne im Maßstab 1 : 10.000 sind Bestandteil der Satzung. Die Pläne sind nicht abgedruckt worden. Sie können im Bauamt der Gemeinde Ostbevern eingesehen werden.

## § 2

### Werbeanlagen, Warenautomaten

(1) Als Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung gelten nicht:

- a) Plaketten oder ähnliche kleinformatige Hinweise auf Eigentümer, Stifter oder Künstler an Bänken, Brunnen, Plastiken oder dergl.,
- b) Hinweisschilder unter 0,25 m<sup>2</sup> auf Name, Beruf, Öffnungs- und Sprechzeiten an Einfriedigungen und Hauswänden,
- c) Hinweisschilder an Baustellen auf Projekte, Bauherren und an der Ausführung Beteiligte sowie Betriebsverlagerungen und Wiedereröffnungen,
- d) Werbung für zeitlich begrenzte Veranstaltungen politischer, kirchlicher, kultureller und sportlicher Zwecke sowie Schlussverkäufe, Gemeindefeste und Märkte auf beweglichen, befristet angebrachten Werbeträgern.

(2) Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig. Ausnahmsweise können Vitrinen und Tafeln an anderer Stelle zugelassen werden.

(3) Werbeanlagen, Warenautomaten, Schaukästen, Tafeln, Vitrinen, Hinweisschilder etc. müssen in Anordnung, Größe, Werkstoff, Farbe und Form - bei Leuchtreklamen auch in der Leuchtwirkung - dem baulichen Charakter und dem Maßstab des jeweiligen Straßen- und Platzraumes sowie des Einzelgebäudes entsprechen, an dem sie angebracht sind. Sie dürfen Bau- und Architekturgliederungen nicht verdecken oder überschneiden.

(4) Technische Hilfsmittel von Werbeeinrichtungen und Warenautomaten, wie Montageleisten und Kabelzuführungen, sind verdeckt anzubringen.

(5) Werbeanlagen dürfen nur unterhalb des ersten Obergeschosses, höchstens jedoch bis zu einer Höhe von 4 m über Gelände angebracht werden. Unzulässig sind Werbeanlagen auf Dächern, in, an oder hinter Fenstern oberhalb der Erdgeschoßzone sowie die Zweck-

entfremdung von Schaufenstern als Werbeträger. Eine Zweckentfremdung von Schaufenstern durch Abklebung oder sonstigen Maßnahmen ist bis zu einem Drittel der Schaufensterfläche zulässig.

(6) Die Werbeanlagen sind an der Gebäudeaußenwand anzubringen. Ausnahmsweise können sie auch über dem Eingangsportal angebracht werden.

Die Länge der Werbeanlagen darf höchstens ein Drittel der Länge der Gebäudeseite betragen. Die Fläche einer Werbeanlage darf jedoch höchstens 3 m<sup>2</sup> betragen. Dieses Flächenmaß bezieht sich auf das die Werbeanlage umschließende Rechteck. Eine Ausnahme von dem Höchstmaß kann gestattet werden. Die Gesamthöhe einer Werbeanlage darf das Maß von 0,80 m, die Schrifthöhe einer Werbeanlage das Maß von 0,50 m nicht überschreiten. Werbeanlagen, die rechtwinkelig zum Gebäude verlaufen, dürfen nicht mehr als 0,75 m über die Gebäudeseite hinausragen.

Die Ansichtsfläche dieser Werbeanlage darf einseitig gemessen 0,75 m<sup>2</sup> nicht überschreiten, soweit durch Ausnahme nichts anderes bestimmt wird.

(7) Ungenutzte Werbeanlagen, Warenautomaten, Schaukästen, Tafeln und Vitrinen sind einschl. ihrer Befestigung vollständig zu entfernen und die sie tragenden Wandflächen in ihren ursprünglichen Zustand zu versetzen.

Werbeanlagen, die anlässlich von Europa-, Bundestags-, Landtags- oder Kommunalwahlen von den zugelassenen politischen Parteien angebracht werden, sind durch den Träger der Werbung innerhalb einer Woche nach Beendigung der Wahlen zu entfernen.

(8) Die Vorschriften, nach denen Sondernutzungen an öffentlichen Straßen einer Erlaubnis bedürfen, sowie Vorschriften, die die Anbringung von Werbeflächen aus Gründen der Sicherheit auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen regeln, bleiben von dieser Satzung unberührt.

(9) Diese Vorschriften über Werbeanlagen gelten für genehmigungsbedürftige und genehmigungsfreie Vorhaben gem. §§ 60 und 62 BauO NW.

## § 3

### Werbeanlagen in Gewerbe- und Industriegebieten sowie auf Tankstellengrundstücken

In Gewerbe- und Industriegebieten sowie auf Tankstellengrundstücken darf die Länge der Werbeanlagen höchstens die Hälfte der Länge der Gebäudeseite umfassen.

Die Oberkante einer Werbeanlage darf höchstens 0,50 m unterhalb der Unterkante Dachtraufe bzw. Hauptgesimshöhe - bei giebelständigen Gebäuden höchstens 0,50 m unterhalb der gedachten Linie der Dachtraufen - liegen.

## § 4

### Unzulässigkeit von Werbeanlagen und Warenautomaten

Werbeanlagen und Warenautomaten sind unzulässig

- a) an Einfriedigungen, Stützmauern, Brandmauern, Dächern, Schornsteinen und Türmen
- b) an Balkonen, Erkern und Geländern
- c) an Toren, Fensterläden, Rollläden und Jalousien
- d) in Vorgärten
- e) an Böschungen, Bäumen und Masten
- f) an Ruhebänken und Papierkörben
- g) als Buntlicht- oder Wechsellicht-Werbeanlagen

## § 5

### Ausnahmen und Befreiungen

(1) Ausnahmen von den nicht zwingenden Vorschriften dieser Satzung, die eine Ausnahme ausdrücklich vorsehen, können gestattet werden, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

(2) Über Befreiungen von den zwingenden Vorschriften dieser Satzung entscheidet die Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem Bau- und Planungsausschuss des Rates der Gemeinde Ostbevern, wenn die Durchführung im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

## § 6

### Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 79 BauO NW und wird mit einem Bußgeld im Rahmen des § 79 Abs. 3 BauO NW belegt.

## § 7

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.